



WOJCIECH RAFAL WIEWIÓROWSKI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau [...]  
Datenschutzbeauftragte  
Fusion For Energy  
Josep Pla 2  
Torres Diagonal Litoral B3  
08019 Barcelona  
Spanien

Brüssel, den 21. Februar 2017  
WW/BR/sn/D(2017)0374 C 2013-0809  
Bitte richten Sie alle Schreiben an:  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.:           Stellungnahme zur nicht erforderlichen Vorabkontrolle des Industriportals  
bei Fusion for Energy (EDSB Fall 2013-0809)**

Sehr geehrte [...],

am 2. Juli 2013 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) von Fusion for Energy (F4E) eine Meldung zur Vorabkontrolle des Industriportals gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>1</sup> (Verordnung).<sup>2</sup> Am 18. Dezember 2015 übersandte F4E eine aktualisierte Meldung.

Nach Prüfung der Meldung und der beigelegten Unterlagen sowie weiterer Erläuterungen von Seiten von F4E (siehe Abschnitt 1, Zusammenfassung des Sachverhalts) ist der EDSB zu der Auffassung gelangt, dass die in der Meldung beschriebenen Verarbeitungen **keiner Vorabkontrolle zu unterziehen sind** (siehe Abschnitt 2, Notwendigkeit einer Vorabkontrolle). Dessen ungeachtet möchten wir zum Industriportal einige Empfehlungen aussprechen (siehe Abschnitt 3, Empfehlungen).

### **1. Zusammenfassung des Sachverhalts**

Das Industriportal (Portal) ist eine IT-Plattform, die folgende Verarbeitungen unterstützt:

---

<sup>1</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>2</sup> Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex post-Vorabkontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

### *1) Einrichtung und Verwaltung von Nutzerkonten*

Natürliche Personen und Unternehmen können sich durch Angabe allgemeiner Informationen und Kontaktdaten als Nutzer registrieren lassen. Aufgrund dieser Registrierung werden sie über F4E-Aktivitäten unterrichtet, darunter auch seine Ausschreibungen und Finanzhilfen.

### *2) Vorqualifikation von Unternehmen*

Unternehmen, die sich bei F4E und dem europäischen Fusionssektor bekannt machen wollen, können bei F4E eine Vorqualifikation beantragen. Hierbei müssen sie Daten über ihre finanzielle Leistungsfähigkeit (neueste Finanzunterlagen), Qualitätsunterlagen, Lieferreferenzen sowie andere relevante Unterlagen über das Unternehmen und seine Tätigkeiten einreichen. Die Kontaktdaten des Unternehmens umfassen Angaben zu natürlichen Personen; die Kontaktdaten stehen anderen im Portal registrierten Unternehmen nur zur Verfügung, wenn der Kontakt als öffentlich gekennzeichnet ist. Eine Bewertung nimmt F4E nur anhand von Unternehmensdaten vor.

Nach Prüfung und Billigung dieser Daten erhält das Unternehmen den Status „gebilligt“, der für andere im Portal registrierte Unternehmen sichtbar ist.

Dieses Verfahren gibt keinem Unternehmen das Recht, in irgendeiner Ausschreibung von F4E irgendwelche Vorteile zu erlangen.<sup>3</sup>

### *3) Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers*

Dieser Prozess, der ein rein interner ist (an der öffentlichen Schnittstelle des Portals werden hierzu keine Informationen bereitgestellt), dient dem Auffinden interner Informationen und von Rückmeldungen zu F4E-Auftragnehmern (also Unternehmen, die entweder eine Finanzhilfe erhalten haben oder erfolgreiche Bieter sind) bezüglich deren fachlicher Leistung und ihrer Fähigkeit, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Grundlage einer solchen Beurteilung sind von den Technik- und Qualitätsbeauftragten von F4E gemeldete Fakten; die Beurteilung enthält keinerlei Bewertung der Leistung von natürlichen Personen. F4E hat seine Absicht erklärt, in Zukunft die interne Plattform des Portals nicht länger für die Beurteilung seiner Auftragnehmer zu verwenden.<sup>4</sup>

## **2. Notwendigkeit der Vorabkontrolle**

Gemäß Artikel 27 der Verordnung unterliegen Verarbeitungen, „die besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können“, einer Vorabkontrolle durch den EDSB. In Artikel 27 Absatz 2 sind Verarbeitungen aufgeführt, bei denen dies der Fall sein kann. F4E hat für die Meldung des Industrieportals zur Vorabkontrolle folgenden Grund angegeben: b) Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens.

Zunächst einmal weist der EDSB darauf hin, dass das Portal an sich keiner Vorabkontrolle unterzogen werden kann. Das Portal ist nämlich ein Hilfswerkzeug, das von F4E für die Verwaltung von Daten genutzt wird und selber nicht der Bewertung von Personen dient. Personenbezogene Daten werden über das Portal als Ergebnis von Datenverarbeitungen für verschiedene Zwecke (siehe die drei weiter oben beschriebenen Fälle) erhoben und verarbeitet.

---

<sup>3</sup> Für das Ausschreibungsverfahren liegt eine getrennte Meldung vor: EDSB Fall 2013-0759 und -1018 (EDSB, Stellungnahme vom 15. April 2014).

<sup>4</sup> Siehe E-Mail von F4E vom 20. Dezember 2016.

Sofern die Bedingungen in Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung erfüllt sind, sind möglicherweise diese Verarbeitungen, nicht jedoch das Hilfswerkzeug einer Vorabkontrolle zu unterziehen.

Den ihm vorliegenden Informationen entnimmt der EDSB, dass keine der vorstehend erwähnten Verarbeitungen die Bewertung der Persönlichkeit von Personen umfasst. Darüber hinaus ist wohl auch kein weiteres Kriterium erfüllt, das eine Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 erforderlich machen würde. Daher sind die über das Industrieportal erfolgenden Verarbeitungen **nicht vorabkontrollpflichtig**.

Der EDSB weist allerdings F4E darauf hin, dass eine Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b) erforderlich würde, sollte bei einer Beurteilung der Auftragnehmer auch eine Bewertung natürlicher Personen vorgenommen werden. Sollte dieser Fall eintreten, könnte er im Wege einer Aktualisierung der Meldung 2013-1018 (Öffentliche Auftragsvergabe und Finanzhilfen) geregelt werden.

### **3. Empfehlungen**

Der EDSB hat einige Empfehlungen formuliert, mit denen dafür gesorgt werden soll, dass die fraglichen Verarbeitungen im Einklang mit der Verordnung stehen. Die nachstehende rechtliche Prüfung deckt nicht alle Aspekte der Verordnung ab, sondern nur diejenigen, bezüglich derer Verbesserungen erforderlich sind oder die aus sonstigen Gründen Anlass zu Kommentaren geben.

#### *3.1. Meldung*

Die Meldung (unter Artikel 25 der Meldung) sollte

- sich nur auf personenbezogene Daten beziehen (die Verarbeitung reiner Unternehmensdaten ist nicht Gegenstand der Verordnung);
- im Abschnitt „Kategorien betroffener Personen“ nicht natürliche Personen erwähnen, die von der Verarbeitung nicht betroffen sind, sondern lediglich Empfänger von im Portal verfügbaren Daten sind; diese natürlichen Personen sollten im Abschnitt „Empfänger“ der Meldung aufgeführt werden.

#### *3.2. Information von natürlichen Personen*

Natürliche Personen, die ein Nutzerkonto einrichten, sollten bis zu den „Nutzungsbedingungen für das Industrieportal“ herunterscrollen und dort ein Kästchen als Bestätigung ihres Einverständnisses anklicken müssen. In diesen Nutzungsbedingungen findet sich auch ein Abschnitt zum Datenschutz.<sup>5</sup>

Mit Blick auf das **Nutzerkonto und die Vorqualifikation** sollte der Abschnitt über Datenschutz überarbeitet werden, damit er alle Anforderungen von Artikel 11 der Verordnung erfüllt und klar zwischen den einzelnen Verarbeitungen unterscheidet (Zwecke, Kategorien personenbezogener Daten, Empfänger usw. sind bei der Einrichtung eines Nutzerkontos und bei einem Antrag auf Vorqualifikation nicht dieselben). Wie bereits erwähnt, gelten die

---

<sup>5</sup> Abschnitt 9.

Informationsanforderungen der Verordnung nur für personenbezogene Daten und nicht für Unternehmensdaten.

Die **Beurteilung der Leistung von Auftragnehmern** hat mit den anderen Verarbeitungen durch das Portal nichts zu tun, denn sie ist rein interner Natur und erfolgt nach dem Vergabeverfahren bzw. der Gewährung von Finanzhilfe. Den vorliegenden Unterlagen ist ferner zu entnehmen, dass in dieser Phase mit Ausnahme einer gelegentlichen Verarbeitung von Angaben zu „Kontaktpersonen“ von Unternehmen keine Verarbeitung personenbezogener Daten vorgenommen wird. Angesichts all dessen sind wir der Auffassung, dass der Informationspflicht gegenüber betroffenen Personen (Kontaktpersonen) mit Hilfe des Datenschutzhinweises für Vergabeverfahren und die Gewährung von Finanzhilfen hinreichend nachgekommen wird.<sup>6</sup> Daher sollte der Abschnitt „Datenschutz“ der Nutzungsbedingungen keinen Verweis auf diese Beurteilung enthalten.

### *3.3. Übermittlung von Daten in Drittländer*

Im Hinblick auf Übermittlungen in Drittländer gehen wir davon aus, dass es sich hierbei nur um den Zugang durch ITER-Agenturen zum Portal handelt (Daten über registrierte Nutzer und Unternehmen), der von F4E fallweise auf ein jeweiliges Ersuchen dieser Agenturen gewährt wird. Wir weisen F4E auf die Anforderungen von Artikel 9 der Verordnung und auf die Leitlinien des EDSB zu diesem Thema hin.<sup>7</sup>

\* \*  
\*

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB von F4E die entsprechende Umsetzung der obigen Empfehlungen und hat daher beschlossen, **den Fall abzuschließen**.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: Herr [...], Verwaltung - Referat Verträge und Beschaffung, Fusion for Energy

---

<sup>6</sup> Fall 2013-1018.

<sup>7</sup> Siehe:

[https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Papers/14-07-14\\_transfer\\_third\\_countries\\_DE.pdf](https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Papers/14-07-14_transfer_third_countries_DE.pdf)